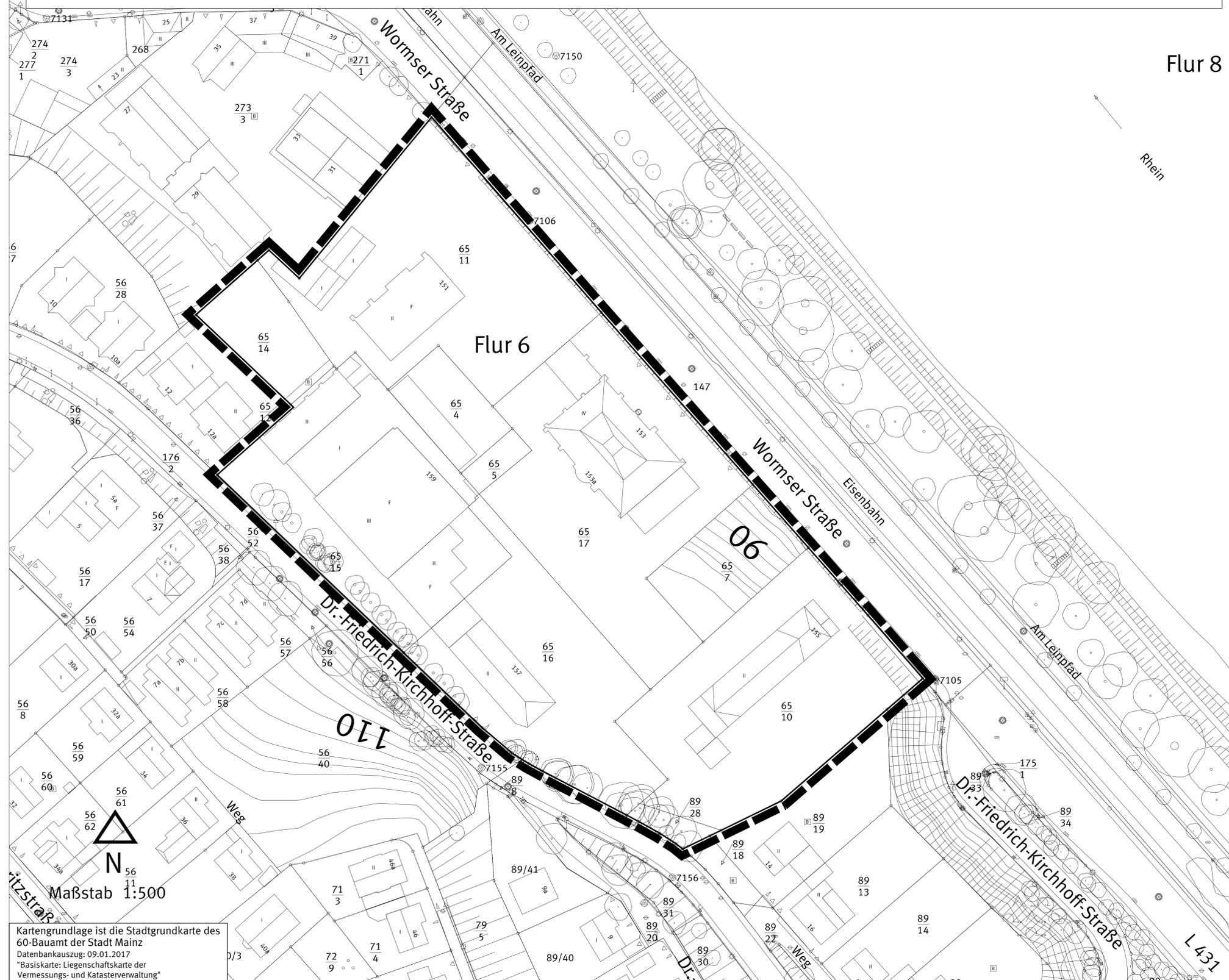


# Erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Ehemalige Brauerei Wormser Straße (W 105)" - Satzung W 105-VS/I



## Legende



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

### Satzung der Stadt Mainz

über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Ehemalige Brauerei Wormser Straße (W 105)";  
Satzung W 105-VS/ I

Auf Grund der §§ 14, 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der §§ 17 Abs. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1722) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. 2015, S. 477), hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 29.03.2017 folgende Satzung W 105-VS/I über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein Jahr beschlossen.

### § 1 Erlass der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des vom Stadtrat am 20.05.2015 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Ehemalige Brauerei Wormser Straße (W 105)" wird die Geltungsdauer der als Satzung "W 105-VS" am 29.05.2015 in Kraft getretenen Veränderungssperre um ein Jahr verlängert.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Die Geltungsdauer der ersten Verlängerung der Veränderungssperre bestimmt sich nach § 17 BauGB.

Koordination			Vorlage		
Amt	Datum	Ergebnis	Datum	Datum	Datum

CAD - Planelemente			
Planteil	Dateiname	Stand	Ort / Pfad
Plan, Legende, Layout	Satzung W 105_VS I.dwg	25.01.17	
Digitale Stadtgrundkarte	Sgk W105UTM.dwg	09.01.17	
textliche Festsetzungen	2-SA-W105-VS.I.ts	25.01.17	

Verfahren		Genehmigung	
	Datum		Datum
1. Beschluss der Veränderungssperre durch den Stadtrat als Satzung gemäß § 16 Abs. 1 BauGB:	20.05.15		
2. Ausgefertigt:	22.05.15		
3. Bekanntmachung der Tatsache des Beschlusses und Inkrafttreten der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:	29.05.15		
Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 17 BauGB			
1. Beschluss zur 1. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 1 BauGB:			
2. Ausgefertigt:			
3. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 1. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:			
4. Beschluss zur 2. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 2 BauGB:			
5. Ausgefertigt:			
6. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 2. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:			

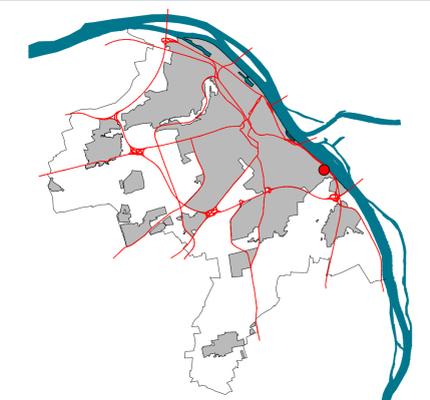
  

Bearbeiter	Schmitt				
Zeichner/in	Neuert				
Abteilungsleiter	Strobach				
Amtsleiter	Mainz			Ausgefertigt, Mainz	
Ingenthron					
	Beigeordnete			Oberbürgermeister	

Landeshauptstadt Mainz  
Stadtplanungsamt  
Veränderungssperre  
Erste Verlängerung

Satzung W 105-VS/I

Erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Ehemalige Brauerei Wormser Straße (W 105)"



Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des 60-Bauamts der Stadt Mainz  
Datenbankauszug: 09.01.2017  
"Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung"

Maßstab 1:500